

# Ausbildungsplan

## für den Beruf Gärtner/Gärtnerin

### Fachrichtung „Gemüsebau“

Auszubildende(r):	Ausbildungsbetrieb (Stempel):	Ausbilder(in):
-------------------	-------------------------------	----------------

Die Berufsausbildung muss planmäßig, zeitlich und sachlich so betrieben werden, dass das Ausbildungsziel erreicht werden kann. Um dies zu gewährleisten hat die/der **Ausbildende**, gemäß § 6 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin vom 6. 3. 1996 in Verbindung mit § 4 Berufsbildungsgesetz, unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den/die Auszubildende/n einen individuellen betrieblichen Ausbildungsplan zu erstellen. Dieser ist Bestandteil des Berufsausbildungsvertrages.

Der Ausbildungsplan soll als Hilfestellung zur sach- und zeitgerechten Planung und Durchführung der Berufsausbildung im Betrieb dienen. Die/Der Auszubildende erhält mit dem Ausbildungsplan die Möglichkeit, den vorgegebenen Ablauf der Berufsausbildung zu verfolgen.

Die im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalte sind Mindestanforderungen. Jeder Ausbildungsbetrieb ist verpflichtet, alle dort aufgeführten Ausbildungsinhalte mit dem vorgegebenen Niveau, unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln.

Bei einer zweijährigen bzw. verkürzten Ausbildungszeit sind alle aufgeführten Ausbildungsinhalte der dreijährigen Ausbildung zu vermitteln.

**Der Ausbildungsplan ist in zwei Teile gegliedert:**

- **Teil A Betrieblicher Ausbildungsplan**
- **Teil B Ausbildungsrahmenplan – sachliche Gliederung –**

**Vor Beginn der Ausbildung sind die jeweiligen Ausbildungsabschnitte im betrieblichen Ausbildungsplan (Teil A) einzutragen. Anschließend ist der gesamte Ausbildungsplan (Teil A und B) im Berichtsheft abzuheften und in regelmäßigen Abständen mit dem Auszubildenden durchzusprechen (siehe Erläuterungen zum Teil A und B).**

## Teil A

### Erläuterungen zu Teil A: »Betrieblicher Ausbildungsplan«

- Im Betrieblichen Ausbildungsplan sind die einzelnen Ausbildungsinhalte des Ausbildungsrahmenplans zu komplexen Ausbildungsblöcken (Ausbildungsabschnitten) unterschiedlicher Dauer zusammengefasst. Mit der Verknüpfung einzelner Berufsbildpositionen zu Ausbildungsabschnitten ist die Empfehlung verbunden, die zugeordneten Ausbildungsinhalte im Zusammenhang zu vermitteln. Als Grundlage für die Ausbildungsabschnitte diene die Anlage 4 b zur Ausbildungsverordnung.
- Soweit die Ausbildung nach der Struktur dieses Ausbildungsplans **nicht** durchgeführt werden kann, können gemäß § 5 der Verordnung (sogenannte „Flexibilitätsklausel“) anders zusammengesetzte Ausbildungsabschnitte und Zeitrahmen gebildet werden. Änderungen sind dem Hessischen Landesamt mit Einreichung des Berufsausbildungsvertrages anzuzeigen.
- In der Zeile »**Zeitraum der Vermittlung**« (des jeweiligen Ausbildungsabschnitts) ist vom Ausbilder der Zeitraum einzutragen, in dem die Vermittlung der Inhalte dieses Ausbildungsabschnitts erfolgen soll (z.B. 01.08.1998 bis 31.10.1998).
- In der Spalte »**Abschn.** « (=Abschnitt) wird der bzw. werden die Abschnitte des Ausbildungsrahmenplans genannt, dem die zu vermittelnde Berufsbildposition zugeordnet ist (vgl. Anlage 4 a zur Verordnung über die Berufsausbildung). Dabei bedeutet:

Abkürzung	Anlage 4 a zur Verordnung über die Berufsausbildung	Ausbildungsrahmenplan – sachliche Gliederung – Seite 6 bis 13
GB	I. Berufliche Grundbildung im ersten Ausbildungsjahr	Die Berufsbildpositionen sind entsprechend der Anlage 4 a Abschnitt I mit 1 bis 6 bezeichnet.
FB	II. Gemeinsame berufliche Fachbildung	Die Berufsbildpositionen sind entsprechend der Anlage 4 a Abschnitt II mit 1 bis 6 bezeichnet.
FR	III. Ausbildung in der Fachrichtung Gemüsebau	Den Berufsbildpositionen der Anlage 3 a Abschnitt III ist wegen der Übersicht die 7 Zahl vorangestellt.

- Die Spalte »**Kontrolle**« ist für die Auszubildende/den Auszubildenden vorgesehen. Mit der Eintragung des Datums bzw. der Jahreswoche (z.B. 32. Woche) bestätigt sie/er, daß diese Position und die zugehörigen Ausbildungsinhalte vermittelt wurden.

### Erläuterungen zum Teil B: »Ausbildungsrahmenplan -sachliche Gliederung-«

- Die sachliche Gliederung soll dem/der Ausbilder/in und dem/der Auszubildenden eine Hilfestellung bei der Zuordnung der zu vermittelnden Ausbildungsinhalte zu den übergeordneten Positionen (Berufsbildpositionen) des Betrieblichen Ausbildungsplans sein.
- Fertigkeiten und Kenntnisse, die in den jeweiligen Ausbildungsjahren erworben werden sollen, sind durch Schattierung gekennzeichnet. Der/die Auszubildende trägt die vermittelten Qualifikationen im Verlauf der Ausbildung mit der Wochenangabe (z.B. 45. KW) oder dem konkreten Datum in den markierten Feldern ein.
- In der Spalte „Anmerkungen,“ können die konkreten Ausbildungsinhalte des Betriebes zum jeweiligen Lernziel eingetragen werden.  
Auch Angaben über andere Lern- bzw. Ausbildungsorte, zeitliche Anmerkungen, besondere betriebliche Gegebenheiten u.a. können dort aufgeführt sein.

**Betrieblicher Ausbildungsplan**

**1. Ausbildungsjahr** \_\_\_\_\_

## Teil A

Ausbildungsabschnitt 1	(Zeitraumen 2 bis 3 Monate)
Zeitraum der Vermittlung: .....	
Abschn. Kontrolle	
Schwerpunktmäßig werden die Fertigkeiten und Kenntnisse folgender Berufsbildpositionen vermittelt:	
1. der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen	
1.1 Berufsbildung	GB
1.2 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes	GB
1.3 Mitgestalten sozialer Beziehungen	GB
1.4 Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit	GB
In die Vermittlung der vorgenannten Fertigkeiten und Kenntnisse werden die folgenden Berufsbildpositionen einbezogen:	
3.3 Erfassen und Beurteilen betriebs- und marktwirtschaftlicher Zusammenhänge	GB
4. Böden, Erden und Substrate	GB
5. Kultur und Verwendung von Pflanzen	
5.1 Pflanzen und ihre Verwendung	GB
5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen	GB
5.3 Nutzung pflanzlicher Produkte	GB

Ausbildungsabschnitt 2	(Zeitraumen 4 bis 6 Monate)
Zeitraum der Vermittlung: .....	
Abschn. Kontrolle	
Schwerpunktmäßig werden die Fertigkeiten und Kenntnisse folgender Berufsbildpositionen vermittelt:	
4. Böden, Erden und Substrate	GB
6. Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe	GB
In die Vermittlung der vorgenannten Fertigkeiten und Kenntnisse werden die folgenden Berufsbildpositionen einbezogen:	
2. Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung	GB
3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen	GB
3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit	GB

Ausbildungsabschnitt 3	(Zeitraumen 2 bis 3 Monate)
Zeitraum der Vermittlung: .....	
Abschn. Kontrolle	
Schwerpunktmäßig werden die Fertigkeiten und Kenntnisse folgender Berufsbildpositionen vermittelt:	
5. Kultur und Verwendung von Pflanzen	
5.1 Pflanzen und ihre Verwendung	GB
5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen	GB
5.3 Nutzung pflanzlicher Produkte	
In die Vermittlung der vorgenannten Fertigkeiten und Kenntnisse werden die folgenden Berufsbildpositionen einbezogen:	
2. Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung	GB
3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen	GB
3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit	GB
6. Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe	GB

# Teil A

## Betrieblicher Ausbildungsplan

## 2. Ausbildungsjahr

### Ausbildungsabschnitt 1

(Zeitraumen 3 bis 4 Monate)

Zeitraum der Vermittlung: .....

Abschn. Kontrolle

Schwerpunktmäßig werden die Fertigkeiten und Kenntnisse folgender Berufsbildpositionen vermittelt:

4. Böden, Erden und Substrate FB  
 In die Vermittlung der vorgenannten Fertigkeiten und Kenntnisse werden die folgenden Berufsbildpositionen einbezogen:

7.3 Produktionsverfahren FR  
 2. Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung FB  
 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen FB  
 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit FB  
 6. Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe FB

Im Zusammenhang damit wird Vermittlung folgender Fertigkeiten und Kenntnissen aus der Grund- und Fachbildung fortgeführt:

2. Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung GB  
 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen GB  
 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit GB  
 6. Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe GB

### Ausbildungsabschnitt 2

(Zeitraumen 4 bis 5 Monate)

Zeitraum der Vermittlung: .....

Abschn. Kontrolle

Schwerpunktmäßig werden die Fertigkeiten und Kenntnisse folgender Berufsbildpositionen vermittelt:

5.1 Pflanzen und ihre Verwendung FB  
 5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen FB  
 In die Vermittlung der vorgenannten Fertigkeiten und Kenntnisse werden die folgenden Berufsbildpositionen einbezogen:

7.1 Produktionsräume und Produktionseinrichtungen FR  
 7.2 Vermehrung und Jungpflanzenanzucht FR  
 7.3 Produktionsverfahren FR

Im Zusammenhang damit wird Vermittlung folgender Fertigkeiten und Kenntnissen aus der Grund- und Fachbildung fortgeführt:

1.1 Berufsbildung GB  
 1.2 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes GB  
 2. Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung GB+FB  
 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen GB+FB  
 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit GB+FB  
 6. Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe GB+FB

### Ausbildungsabschnitt 3

(Zeitraumen 3 bis 4 Monate)

Zeitraum der Vermittlung: .....

Abschn. Kontrolle

Schwerpunktmäßig werden die Fertigkeiten und Kenntnisse folgender Berufsbildpositionen vermittelt:

5.3 Nutzung pflanzlicher Produkte FR  
 In die Vermittlung der vorgenannten Fertigkeiten und Kenntnisse werden die folgenden Berufsbildpositionen einbezogen:

7.4 Ernten, Aufbereiten und Lagern FR  
 3.3 Erfassen und Beurteilen betriebs- und marktwirtschaftlicher Zusammenhänge FB

Im Zusammenhang damit wird Vermittlung folgender Fertigkeiten und Kenntnissen aus der Grund- und Fachbildung fortgeführt:

1.3 Mitgestalten sozialer Beziehungen GB  
 1.4 Arbeits-, Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit GB  
 2. Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung GB+FB  
 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen GB+FB  
 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit GB+FB  
 3.3 Erfassen und Beurteilen betriebs- und marktwirtschaftlicher Zusammenhänge GB  
 6. Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe GB+FB

# Teil A

## Betrieblicher Ausbildungsplan

## 3. Ausbildungsjahr \_\_\_\_\_

### Ausbildungsabschnitt 1

(Zeitraumen 2 bis 3 Monate)

Zeitraum der Vermittlung: .....

Abschn. Kontrolle

Schwerpunktmäßig werden die Fertigkeiten und Kenntnisse folgender Berufsbildpositionen vermittelt:

7.2 Vermehrung und Jungpflanzenanzucht

FR

In die Vermittlung der vorgenannten Fertigkeiten und Kenntnisse werden die folgenden Berufsbildpositionen einbezogen:

7.1 Produktionsräume und Produktionseinrichtungen

FR

Im Zusammenhang damit wird Vermittlung folgender Fertigkeiten und Kenntnissen aus der Grund- und Fachbildung fortgeführt:

1.4 Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit

GB

2. Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung

GB+FB

3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen

GB+FB

3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit

GB+FB

4. Böden, Erden und Substrate

GB+FB

5.1 Pflanzen und ihre Verwendung

GB+FB

5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen

GB+FB

6. Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe

GB+FB

### Ausbildungsabschnitt 2

(Zeitraumen 4 bis 5 Monate)

Zeitraum der Vermittlung: .....

Abschn. Kontrolle

Schwerpunktmäßig werden die Fertigkeiten und Kenntnisse folgender Berufsbildpositionen vermittelt:

7.3 Produktionsverfahren

FR

In die Vermittlung der vorgenannten Fertigkeiten und Kenntnisse werden die folgenden Berufsbildpositionen einbezogen:

7.1 Produktionsräume und Produktionseinrichtungen

FR

Im Zusammenhang damit wird Vermittlung folgender Fertigkeiten und Kenntnissen aus der Grund- und Fachbildung fortgeführt:

1.2 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes

GB

1.3 Mitgestalten sozialer Beziehungen

GB

1.4 Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit

GB

2. Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung

GB+FB

3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen

GB+FB

3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit

GB+FB

4. Böden, Erden und Substrate

GB+FB

5.1 Pflanzen und ihre Verwendung

GB+FB

5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen

GB+FB

6. Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe

GB+FB

### Ausbildungsabschnitt 3

(Zeitraumen 4 bis 5 Monate)

Zeitraum der Vermittlung: .....

Abschn. Kontrolle

Schwerpunktmäßig werden die Fertigkeiten und Kenntnisse folgender Berufsbildpositionen vermittelt:

7.4 Ernten, Aufbereiten und Lagern

FR

In die Vermittlung der vorgenannten Fertigkeiten und Kenntnisse werden die folgenden Berufsbildpositionen einbezogen:

7.5 Vermarkten

FR

Im Zusammenhang damit wird Vermittlung folgender Fertigkeiten und Kenntnissen aus der Grund- und Fachbildung fortgeführt:

1.3 Mitgestalten sozialer Beziehungen

GB

2. Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung

GB+FB

3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen

GB+FB

3.3 Erfassen und Beurteilen von betriebs- und marktwirtschaftlicher Zusammenhänge

GB+FB

5.3 Nutzung pflanzlicher Produkte

GB+FB

6. Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe

GB+FB

## Teil B

# Ausbildungsrahmenplan – sachliche Gliederung

**Hinweis:** Die Nummern der Berufsbildpositionen in dieser Gliederung stimmen mit den Nummern in der Anlage 4 a der Verordnung über die Berufsausbildung bezüglich der Abschnitte I und II überein. Beim Abschnitt III (Ausbildung in der Fachrichtung) wurde den Nummern der Berufsbildpositionen, der Übersicht wegen, die Zahl 7 vorangestellt.

**Die Fertigkeiten und Kenntnisse sind unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln.**

Nr	Fertigkeiten und Kenntnisse	Ausbildungs- jahr			Betriebliche Anmerkungen (Inhalte, Lernort/e, sonstiges)
		1.	2.	3.	
<b>1.</b>	<b>Der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen</b>				
<b>1.1</b>	<b>Berufsbildung</b>				
<b>GB FB</b>	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären				
	b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen				
	c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen				
	d) Informationen für die eigene berufliche Fortbildung einholen				
<b>1.2</b>	<b>Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes</b>				
<b>GB FB</b>	a) Grundfunktionen des Ausbildungsbetriebes, wie Beschaffung, Produktion, Absatz, Dienstleistung und Betriebsführung erläutern				
	b) Ausstattung des Ausbildungsbetriebes beschreiben				
	c) Abhängigkeiten des Ausbildungsbetriebes von natürlichen Standortfaktoren, wie Klima, Lage und Boden, erläutern				
	d) Abhängigkeiten des Ausbildungsbetriebes von den wirtschaftlichen Standortfaktoren wie Arbeitsmarkt, Verkehrsanbindung, Bezugs- und Absatzwege, erläutern				
<b>1.3</b>	<b>Mitgestalten sozialer Beziehungen</b>				
<b>GB FB</b>	a) soziale Beziehungen im Betrieb und im beruflichen Einwirkungsbereich mitgestalten				
	b) bei der überbetrieblichen Zusammenarbeit im Rahmen betrieblicher Aufgabenstellungen und bestehender Kooperationsbeziehungen mitwirken				
	c) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufs- und Fachverbänden, Gewerkschaften und Verwaltungen nennen und bei der Zusammenarbeit mitwirken				
	d) Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes beschreiben				
<b>1.4</b>	<b>Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit</b>				
<b>GB FB</b>	a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen				
	b) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge sowie die Funktion der Tarifparteien nennen				

## Teil B

	c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Aufsichtsbehörden erläutern				
	d) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen				
	e) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere beim Umgang mit Maschinen, Geräten, Einrichtungen, Gefahrstoffen sowie sonstigen Werkstoffen und Materialien, anwenden				
	f) Verhalten bei Unfällen und Entstehungsbränden beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten				
	g) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung nennen und Brandschutzeinrichtungen sowie Brandschutzgeräte bedienen				
<b>2. Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung</b>					
<b>GB</b>	a) Bedeutung von Lebensräumen für Mensch, Tier und Pflanze erklären und Lebensräume an Beispielen beschreiben				
	b) Bedeutung und Ziele des Natur- und Umweltschutzes beschreiben				
	c) über mögliche Umweltbelastungen Auskunft geben und bei Maßnahmen zu deren Vermeidung und Verminderung mitwirken				
	d) Abfälle unter Beachtung rechtlicher, betrieblicher und materialbedingter Erfordernisse vermeiden oder sammeln				
	e) bei der Auswahl von Betriebsmitteln unter umweltschonenden und wirtschaftlichen Gesichtspunkten mitwirken				
	f) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten, Werkstoffe und Materialien nennen und Möglichkeiten ihrer wirtschaftlichen Verwendung aufzeigen				
	g) wirtschaftlichen und umweltschonenden Umgang mit Energieträgern beschreiben				
<b>FB</b>	a) heimische geschützte Pflanzen nennen und ihren typischen Standorten zuordnen				
	b) berufsbezogene Regelungen des Umweltschutzrechtes, insbes. des Abfall-, Immissionsschutz-, Wasser-, Boden-, Düngemittel-, Naturschutz- und Artenschutz- sowie des Pflanzenschutz- und Sortenschutzrechtes, anwenden				
	c) Abfälle unter Beachtung rechtlicher, betrieblicher und materialbedingter Erfordernisse aufbereiten und entsorgen; Möglichkeiten des Recyclings nutzen				
	d) Betriebsmittel unter umweltschonenden und wirtschaftlichen Gesichtspunkten auswählen und verwenden				
	e) mit Energieträgern umweltschonend und kostensparend umgehen				
<b>3. Betriebliche Abläufe und wirtschaftliche Zusammenhänge</b>					
<b>3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen</b>					
<b>GB</b>	a) Witterungsabläufe beobachten und dokumentieren				
	b) Wachstumsabläufe beobachten und Veränderungen feststellen				
	c) Ablauf technischer Prozesse beobachten und Veränderungen feststellen				

## Teil B

	d) Informationen, insbesondere aus Gebrauchsanleitungen, Katalogen, Fachzeitschriften sowie Fachbüchern, beschaffen				
<b>FB</b>	a) Wachstumsabläufe bewerten und Zusammenhänge aufzeigen				
	b) Ablauf technischer Prozesse bewerten und Zusammenhänge aufzeigen				
	c) Fachinformationen für die betriebliche Arbeit auswerten und nutzen				
<b>3.2</b>	<b>Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit</b>				
<b>GB</b>	a) Arbeiten in Arbeitsschritte gliedern				
	b) geeignete Arbeitsverfahren nennen und Arbeitsmittel auswählen				
	c) Daten für die Produktion und Dienstleistungen fallbezogen feststellen, insbesondere Aufwandsmengen berechnen, Gewichte, Rauminhalte und Größe von Flächen schätzen und ermitteln				
	d) Arbeitszeiten und -ergebnisse festhalten				
	e) Arbeitsergebnisse kontrollieren				
<b>FB</b>	a) Arbeitsverfahren unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten auswählen				
	b) Daten von Produktion und Dienstleistungen erfassen und beurteilen				
	c) Produktions- und Arbeitsabläufe sowie Dienstleistungen planen und veränderten Bedingungen anpassen				
	d) Möglichkeiten der automatisierten Datenverarbeitung nutzen				
	e) wirtschaftliche Faktoren, insbesondere Einsatz von Betriebsmitteln, Materialien, Zeit und Geld, bei der Organisation von Produktions- und Arbeitsabläufen sowie Dienstleistungen berücksichtigen				
	f) Arbeitsaufwand und Arbeitsergebnisse bewerten				
<b>3.3</b>	<b>Erfassen und Beurteilen betriebs- und marktwirtschaftlicher Zusammenhänge</b>				
<b>GB</b>	a) bei der Ermittlung des Bedarfs an Betriebsmitteln mitwirken				
	b) Eingang und Verbrauch von Betriebsmitteln erfassen				
	c) Marktberichte lesen und Entwicklungen am Markt verfolgen				
	d) Preisangebote vergleichen				
<b>FB</b>	a) Markt- und Preisinformationen einholen, vergleichen und bewerten				
	b) bei Kalkulationen mitwirken				

## Teil B

	c) bei der Bestellung von Betriebsmitteln und bei der Abrechnung gelieferter Waren mitwirken				
	d) bei schriftlichem Geschäftsverkehr und bei Gesprächen mit Geschäftspartnern mitwirken				
<b>4. Böden, Erden und Substrate</b>					
<b>GB</b>	a) Bodenbestandteile und Bodenarten bestimmen				
	b) bei der Bodenbearbeitung und -pflege mitwirken				
	c) Zusammensetzung und Eigenschaften von Erden und Substraten beschreiben				
	d) Erden und Substrate verwenden				
<b>FB</b>	a) Böden beurteilen und Maßnahmen der Bodenbearbeitung und Bodenverbesserung begründen				
	b) Bodenproben entnehmen und Analyseergebnisse berücksichtigen				
	c) boden- und vegetationsspezifische Bodenbearbeitung und -pflege sowie Bodenverbesserung durchführen				
	d) Erden und Substrate beurteilen, bei Bedarf verbessern und verwenden				
	e) Erden und Substrate lagern				
<b>5. Kultur und Verwendung von Pflanzen</b>					
<b>5.1 Pflanzen und ihre Verwendung</b>					
<b>GB</b>	a) Pflanzen bestimmen sowie deren Ansprüche und Eigenschaften beschreiben; Pflanzenkataloge nutzen				
	b) bei der Verwendung von Pflanzenarten und -sorten unter Beachtung ihrer Ansprüche mitwirken				
<b>FB</b>	a) Pflanzenarten und -sorten, insbesondere unter Beachtung ihrer Ansprüche und Wirtschaftlichkeit, einsetzen				
	b) Pflanzenqualitäten beurteilen				
	c) Pflanzenkataloge und Kulturanleitungen einsetzen				
<b>5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen</b>					
<b>GB</b>	a) bei der Vermehrung mitwirken				
	b) bei Arbeiten an und mit der Pflanze mitwirken				
	c) bei der bedarfs- und zeitgerechten Bewässerung mitwirken				
	d) bei der bedarfsgerechten und umweltschonenden Düngung mitwirken				

## Teil B

	e) Schädigungen an Pflanzen feststellen und deren Ursachen nennen				
	f) bei Maßnahmen zum Schutz der Pflanzen und zur Pflege der Pflanzenbestände oder -anlagen mitwirken				
<b>FB</b>	a) Arbeiten an und mit der Pflanze durchführen				
	b) Wasserqualität bei Bewässerungsmaßnahmen berücksichtigen				
	c) bedarfs- und zeitgerechte Bewässerung durchführen				
	d) Nährstoffmangel- und Nährstoffüberschußerscheinungen feststellen				
	e) Düngemittel und -verfahren auswählen sowie bedarfsgerecht und umweltschonend düngen				
	f) Schadbilder an Pflanzen bestimmen				
	g) Pflanzenschutzmaßnahmen bedarfsgerecht und umweltschonend durchführen				
	h) Dünge- und Pflanzenschutzmittel vorschriftsmäßig lagern				
	i) Pflanzen gegen schädigende Witterungseinflüsse schützen				
<b>5.3</b>	<b>Nutzung pflanzlicher Produkte</b>				
<b>GB</b>	a) bei der Ernte oder Verwendung von Pflanzen mitwirken				
	b) beim Sortieren und Kennzeichnen von Pflanzen und pflanzlichen Produkten nach Qualitäten mitwirken				
	c) beim Transport und Einlagern gärtnerischer Erzeugnisse mitwirken				
<b>FB</b>	a) Zeitpunkt für die Ernte oder Verwendung von Pflanzen und pflanzlichen Produkten festlegen				
	b) Maschinen und Geräte für die Ernte oder Verwendung von Pflanzen und pflanzlichen Produkten auswählen und einsetzen				
	c) Produkte transportieren, erfassen und lagern				
	d) Lagerbestände überwachen				
	e) Pflanzen und pflanzliche Produkte anhand vorgegebener Kriterien und Qualitätsnormen kennzeichnen				
<b>6.</b>	<b>Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe</b>				
<b>GB</b>	a) Materialien und Werkstoffe nach ihrem Verwendungszweck auswählen und verwenden				
	b) Maschinen, Geräte, Werkzeuge und bauliche Anlagen pflegen sowie bei ihrer Instandhaltung und ihrem Einsatz mitwirken				
	c) Aufbau und Funktion von Motoren erklären				

## Teil B

	d) Kraftübertragungselemente beschreiben und Schutzvorrichtungen in ihrer Funktion erhalten				
	e) Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz beachten				
	f) Schutzmaßnahmen und Sicherungen an elektrischen Anlagen und Maschinen erklären				
FB	a) Betriebsbereitschaft von technischen Einrichtungen, Maschinen, Geräten und Werkzeugen prüfen, diese auswählen und unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften einsetzen				
	b) technische Arbeitsabläufe kontrollieren; Störungen feststellen und einschätzen sowie kleine Reparaturen durchführen				
	c) Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten nach Plan durchführen				
	d) Betriebsstoffe sach- und umweltgerecht lagern				
	e) praxisübliche Materialien und Werkstoffe be- und verarbeiten				
	f) Materialschutz durchführen				
<b>7. Spezielle Ausbildungsinhalte der Fachrichtung Gemüsebau</b>					
<b>7.1 Produktionsräume und Produktionseinrichtungen</b>					
FR	a) Wechselwirkungen zwischen Typen und Bauweisen von Produktionsräumen sowie technischen Einrichtungen einerseits und Anforderungen der Gemüsearten andererseits aufzeigen				
	b) technische Einrichtungen, insbesondere zum Heizen, Kühlen, Lüften, Schattieren, Bewässern und Düngen, einsetzen				
<b>7.2 Vermehrung und Jungpflanzenanzucht</b>					
FR	a) Ziele und Methoden zur Züchtung und Vermehrung von Gemüsearten beschreiben; Sorten auswählen				
	b) Saatgutformen und Saatgutbehandlung auswählen				
	c) Saatgut beurteilen und lagern				
	d) Gemüsearten mit verschiedenen Verfahren aussäen und Jungpflanzenanzucht durchführen				
<b>7.3 Produktionsverfahren</b>					
FR	a) bei der Kultur- und Anbauplanung einschließlich der Planung von Frucht- und Nutzungsfolgen mitwirken				
	b) Produktionsverfahren und Anbausysteme von verschiedenen Gemüsearten beschreiben und im Ausbildungsbetrieb vorhandene Verfahren und Systeme anwenden				
	c) verschiedene Gemüsearten unter Berücksichtigung der Produktqualität bis zur Ernte kultivieren				
	d) die im Verlauf des Produktionsverfahrens auftretenden Einflüsse auf Termine, Produktqualität und Erträge erfassen sowie geeignete Maßnahmen ergreifen				

## Teil B

<b>7.4</b>	<b>Ernten, Aufbereiten und Lagern</b>			
<b>FR</b>	a) Erntezeitpunkt verschiedener Gemüsearten unter Berücksichtigung von Reifegrad, Qualitätsansprüchen und Inhaltsstoffen bestimmen			
	b) verschiedene Ernteverfahren für Gemüse anwenden			
	c) Gemüse marktgerecht aufbereiten, insbesondere waschen, putzen, schneiden und bündeln sowie normgerecht und handelsüblich sortieren, verpacken und kennzeichnen			
	d) Gemüse nach artspezifischen Anforderungen einlagern; Lagerklima steuern und überwachen			
<b>7.5</b>	<b>Vermarkten</b>			
<b>FR</b>	a) Gemüse entsprechend seinen spezifischen Transportanforderungen verpacken und Maßnahmen zur Erhaltung der Produktqualität auf dem Absatzweg durchführen			
	b) Gemüse verkaufsfördernd präsentieren, verkaufen und ausliefern			
	c) Kunden über Herkunft, Qualität und Verwendung von Gemüse informieren			

## Teil B

### Erklärungen

#### **a) zu Beginn der Ausbildung:**

Der Ausbildungsplan wurde gemeinsam besprochen.

Datum:
Auszubildende/r (Unterschrift):
Ausbilder/in (Unterschrift):

#### **b) zur Zwischenprüfung**

Der Ausbildungsplan wurde gemeinsam besprochen

Datum:
Auszubildende/r (Unterschrift):
Ausbilder/in (Unterschrift):

#### **c) zur Abschlussprüfung**

Der Ausbildungsplan wurde gemeinsam besprochen

Datum:
Auszubildende/r (Unterschrift):
Ausbilder/in (Unterschrift):